

KATHRIN GAÁL

AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
WOHNEN, WOHNBAU,
STADTERNEUERUNG UND FRAUEN
VON WIEN

Frau Bezirksvorsteherin
Andrea Kalchbrenner

Bezirksvorsteherung 14

GZ zu 336573/19 Kin/Ram
BV 14 – S 299553/19

Wien, 6. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Bezirksvorsteherin,

zu der am 4. April 2019 eingebrachten Anfrage von Herrn BR Bernhard Patzer (FPÖ) betreffend der Bewohner des Käthe Jonas Hofes wird Folgendes mitgeteilt:

Die Wohnhausanlage Wien 14, Waidhausenstraße 28 wurde im Jahr 1976 errichtet und verfügt über 103 Wohnungen und 61 Autoabstellplätze.

Die Vergaberichtlinien von Wiener Wohnen richten sich nach den zu befolgenden rechtlichen Vorgaben, die sich insbesondere ergeben aus

- der EU-Richtlinie 2003/109/EG
- dem NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)
- der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention).

Die rechtlichen Voraussetzungen gelten für die Erlangung eines Wohn-Tickets und werden im Zuge dessen geprüft. Daraus ergibt sich, dass Wohnungen von Wiener Wohnen an österreichische Staatsbürger, EU- oder EWR-Bürger, Schweizer Staatsbürger, anerkannte Flüchtlinge oder „langfristig Aufenthaltsberechtigte“ nach dem NAG vergeben werden.

Die dargestellten Begriffe „Asylanten, Geduldete und nicht abgeschobene Fremde“ können nicht verifiziert werden.

Die Vergabe von Gemeindewohnungen richtet sich grundsätzlich nicht nach m², sondern nach der Anzahl der Wohnräume. Eine Vermietung an „Asylwerber“ erfolgt gemäß den Richtlinien nicht. Weiters erfolgt seitens Wiener Wohnen keine Kontrolle darüber, wie viele Personen in einer Wohnung gemeldet sind, da eine Abfrage im zentralen Melderegister nur für Personen, nicht aber für Wohnungen möglich ist.

Wenn seitens einiger Bewohner einer Wohnhausanlage Beschwerde wegen Lärmbelästigung durch einzelne Mieter geführt wird, werden wohnpartner eingeschalten, die durch Gespräche und Mediationen versuchen, ein gutes nachbarschaftliches Miteinander zu erreichen.

Bei durch Zeugen bestätigtem „Unleidlichen Verhalten“ erfolgt eine Gerichtliche Aufkündigung der Wohnung gemäß § 30 Mietrechtsgesetz. Die Entscheidung über die Kündigung trifft letztendlich das Bezirksgericht.

Im Zusammenhang mit den von Ihnen genannten Geldleistungen darf auf die entsprechend zuständigen Stellen verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Gass', written in a cursive style.